P131195

Erläuterungen zur Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (SG 952.300) Stand: 1. Februar 2017

1. Ausgangslage

Die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (SG 952.300) konkretisiert gemäss den parlamentarischen Vorgaben das neue Verkehrskonzept Innenstadt und legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz des grundsätzlichen Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge befahren darf. Seit Anfang 2014 in Kraft, ist die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt seither verschiedentlich leicht angepasst worden, um den aufgekommenen Problemstellungen bestmöglich – aber immer im Rahmen der engen Leitplanken des Grossen Rats – zu begegnen.

Mit Beschluss Nr. 18/20/40G vom 17. Mai 2018 hat der grosse Rat die Motion René Häfliger und Konsorten betreffend «touristische Attraktivitätssteigerung Dank sinnvollen Citybus-Routen» dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat aufgefordert, im Perimeter der verkehrsberuhigten Innerstadt genau bezeichnete Ausnahmen für Rundfahrtbusse zu bewilligen, die eine klare Steigerung des touristischen Potentials von Basel erreichen können. Da die Umsetzung dieser Forderung nur mittels Anpassung der Zufahrtsverordnung möglich ist, hat der Regierungsrat die Verordnung entsprechend angepasst. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, zusätzlich einige Retuschen vorzunehmen, die den Behörden den Vollzug der Verordnung erleichtern.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zum neuen Kurztitel

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung)

Neben dem Titel eines Erlasses wird in der Regel ein Kurztitel gewählt, wenn es sich um einen häufig zitierten Erlass handelt, der Titel lang ist und der Kurztitel eine erhebliche Verkürzung gegenüber dem Titel bedeutet. Diese Voraussetzungen sind bei der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt gegeben. Aus diesem Grund soll die Verordnung mit dem Kurztitel «Zufahrtsverordnung» versehen werden.

Erläuterungen zur Ergänzung von § 2 Abs.1

§ 2. Ausnahmen vom Fahrverbot [1] Es gelten die folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot: i) Zufahrt mit Fahrzeugen, die gestützt auf eine Bewilligung gemäss Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes an der bewilligten Örtlichkeit aufgestellt werden.

Für die Zufahrt mit Fahrzeugen, die gestützt auf eine Bewilligung gemäss Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes an der bewilligten Örtlichkeit aufgestellt und danach nicht mehr bewegt werden, bedarf es keiner Bewilligung (§ 2 Abs. 1 lit. i).

Erläuterungen zur Ergänzung von § 3 Abs. 2bis

§ 3. Bewilligungen
[2bis] Kurzbewilligungen werden zudem erteilt für:
b) Fahrzeuge, die zentraler Bestandteil eines Umzuges mit sportlichem oder kulturellem Charakter sind, sofern am Umzug ein öffentliches Interesse besteht. Die Fahrzeuge sind auf ein Minimum zu reduzieren; die Behörde legt die Maximalzahl der zulässigen Fahrzeuge fest.

Für Fahrzeuge, die ein zentraler Bestandteil eines Umzuges mit sportlichem oder kulturellem Charakter sind, können Kurzbewilligungen erteilt werden, sofern am Umzug ein öffentliches Interesse besteht. Die Fahrzeuge sind aber auf ein Minimum zu reduzieren, entsprechend wird die Maximalzahl der zulässigen Fahrzeuge festgelegt. Weiterhin keine Bewilligungen werden für Fahrzeuge erteilt, die rein zu kommerziellen oder politischen Zwecken, etwa bei Demonstrationen und Kundgebungen, eingesetzt werden (§ 3 Abs. 2^{bis} lit. b.).

Erläuterungen zur Ergänzung von § 3 Abs. 3

§ 3. Bewilligungen
[3] Dauerbewilligungen werden für die Dauer von höchstens zwölf Monaten erteilt an:
e) Unternehmen für regelmässige touristische Stadtrundfahrten mit Gesellschaftswagen auf der Route Spiegelgasse – Stadthausgasse – Eisengasse – Schifflände – Blumenrain.

Unternehmen, die regelmässig touristische Stadtrundfahrten mit Gesellschaftswagen anbieten, können für das Befahren der Route Spiegelgasse – Stadthausgasse – Eisengasse – Schifflände – Blumenrain eine Dauerbewilligung erwerben (§ 3 Abs. 3 lit. e). Das Anhalten zum Ein- und Aussteigen oder fotografieren lassen, ist auf dieser Route nicht erlaubt. Fehlt es an der Regelmässigkeit (kein Fahrplan), besteht kein Raum für die Erteilung einer Dauerbewilligung. Als Gesellschaftswagen gelten schwere Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M2 über 3,50 t oder M3; Art. 11 Abs. 2 Bst. d VTS).

Erläuterungen zur Streichung in § 4 Abs. 1bis

§ 4. Gebühren
[1] Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20.
[1bis] Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen. ~~Die Gebühr für die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100.~~ Die Gebühr für eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5.

Im Rahmen des Impulsprogramms E-Government wurde das kostenlose kantonale Kundenkonto eingeführt, über das bei Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Stadt auch Zufahrtsbewilligungen und -berechtigungen eingeholt werden können. Damit entfällt die Gebühr über 100 Franken für die Eröffnung eines Kundenkontos.

Beilage: Synopse

Synopse

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

	Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt
	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:
Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt	**Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt** **(Zufahrtsverordnung)**
vom 13. August 2013 (Stand 1. Februar 2017)	
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,	
in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 [1)] und gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 [2)],	
beschliesst:	

1) SR 741.01.
2) Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist des Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. 10. 2013, (SG 724.100).

§ 2 Ausnahmen vom Fahrverbot [1] Es gelten die folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot: a) Güterumschlag: Montag bis Samstag: 05.00 bis 11.00 Uhr; aa) … ab) … b) Öffentliche Dienste im Rahmen ihres Auftrages; c) Zufahrt für Taxifahrzeuge zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen; d) Hotelzufahrt für Hotelgäste; e) Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen; f) Zufahrt zum Bringen und Abholen von gebrechlichen und behinderten Personen sowie von Kleinkindern; g) Zufahrt auf offizielle Einladung der Staatskanzlei; h) Zufahrt mit Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.	h) Zufahrt mit Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel~~.~~; i) Zufahrt mit Fahrzeugen, die gestützt auf eine Bewilligung gemäss Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes an der bewilligten Örtlichkeit aufgestellt werden.
§ 3 Bewilligungen [1] Die Behörde erteilt auf Antrag für Zufahrten ausserhalb der Güterumschlagzeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Kurz- oder Dauerbewilligungen.	

[2] Kurzbewilligungen werden für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagzeiten durchführbare Verrichtungen erteilt.	
[2bis] Kurzbewilligungen werden für Gesellschaftswagen zum Bringen und Abholen von Personengruppen im Rahmen von Bestellfahrten erteilt.	[2bis] Kurzbewilligungen werden ~~für Gesellschaftswagen zum Bringen und Abholen von Personengruppen im Rahmen von Bestellfahrten~~ zudem erteilt~~.~~ für: a) Gesellschaftswagen zum Bringen und Abholen von Personengruppen im Rahmen von Bestellfahrten; b) Fahrzeuge, die zentraler Bestandteil eines Umzuges mit sportlichem oder kulturellem Charakter sind, sofern am Umzug ein öffentliches Interesse besteht. Die Fahrzeuge sind auf ein Minimum zu reduzieren; die Behörde legt die Maximalzahl der zulässigen Fahrzeuge fest.
[2ter] In Notfällen werden Kurzbewilligungen nach vorgängiger Meldung an die Behörde ohne Verzug erteilt.	
[3] Dauerbewilligungen werden für die Dauer von höchstens zwölf Monaten erteilt an: a) Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sicherheitsdienstleistungen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone; b) … c) Gehbehinderte mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;	
d) Unternehmen für regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone.	d) Unternehmen für regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone~~.~~; e) Unternehmen für regelmässige touristische Stadtrundfahrten mit Gesellschaftswagen auf der Route Spiegelgasse – Stadthausgasse – Eisengasse – Schifflände – Blumenrain.
[4] Kurz- und Dauerbewilligungen erlauben den Güterumschlag sowie das für die Auftragserledigung unumgängliche Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund. Sie beinhalten: a) Nummer des Kontrollschildes;	

b) Gültigkeitsdauer; c) Zeitfenster; d) allfällige weitere Auflagen. [5] Sie sind mitzuführen und hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen.	
§ 4 Gebühren [1] Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20. [1bis] Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen. Die Gebühr für die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100. Die Gebühr für eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5. [1ter] Kurzbewilligungen für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für ihre Zulieferantinnen und Zulieferanten sind gebührenfrei, falls ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds beschlossen oder ein Gebührenerlass für die Nutzung des öffentlichen Raumes bewilligt worden ist. [2] Die Gebühr für eine Dauerbewilligung beträgt CHF 100. [3] Bewilligungen für Gehbehinderte und gemeinnützige Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens sind gebührenfrei.	[1bis] Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde ~~kostenpflichtig~~ registrieren lassen. Die Gebühr für ~~die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100. Die Gebühr für~~ eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.

	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren, sie tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl